

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2023	ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Oktober 2023	Nr. 47
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung Wirtschafts-
wissenschaft, der Universität des Saarlandes
Vom 16. Februar 2023.....

398

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung Wirtschaftswissenschaft, der Universität des Saarlandes

Vom 16. Februar 2023

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1566) und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 17. Juni 2015 (Dienstbl. S. 474) folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung Wirtschaftswissenschaft, der Universität des Saarlandes vom 27. Februar 2014 (Dienstbl. S. 542), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung Wirtschaftswissenschaft, der Universität des Saarlandes vom 9. Juli 2020 (Dienstbl. S. 82) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Nach Anhang 6 wird folgender Anhang 7 ergänzt:

„Anhang 7

Für den Zugang zum Master-Studiengang Digital Transformation Technologies and Management gemäß § 16 gilt Folgendes:

(1) Zugangsberechtigt zum Master-Studiengang Digital Transformation Technologies and Management ist,

1. wer an einer deutschen Hochschule einen Bachelor-Abschluss oder an einer ausländischen Hochschule einen äquivalenten Abschluss mit einem Minimum von 180 Kreditpunkten in einem Studiengang der Digitalen Betriebswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Informatik oder einem vergleichbaren Fach erworben hat,
2. die englische Sprache auf einem Niveau von mindestens B2 beherrscht
3. und die besondere Eignung (§ 77 Absatz 6 SHSG) nachweist. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Vergleichbarkeit.

(2) Kriterien für die Feststellung der besonderen Eignung sind:

1. die Leistungen in der bisherigen akademischen Laufbahn, die durch die Gesamtnote des Abschlusses nach Absatz 1 von 3,0 oder besser nach der deutschen Notenskala oder dem entsprechenden Äquivalent nach der ECTS-Skala nachgewiesen werden, und
2. mindestens 15 CP in mathematisch-statistischen Basismodulen und
3. mindestens 48 CP in betriebs- und volkswirtschaftlichen Modulen oder informationstechnischen Schwerpunktmodulen und
4. wenn die/der Studierende keine Informatik-Schwerpunktmodule absolviert hat, mindestens 12 CP in Grundlagenmodulen der Wirtschaftsinformatik und
5. dass die Bachelor-Arbeit über ein Thema aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften oder der Informatik geschrieben wurde.

(3) Sind die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen - mit Ausnahme des zum Stichtag vorliegenden Bachelorabschlusses oder Notendurchschnitts (§ 16 Absatz 2) - nicht erfüllt, kann die Bewerberin oder der Bewerber, dem maximal 30 CP einschließlich der Anforderungen nach Absatz 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 für den Abschluss nach Absatz 1 fehlen, vorläufig zum Masterstudium zugelassen werden. Die Anforderungen gemäß Absatz 2 Nr. 2,


3, 4 und 5 müssen Bestandteil des Studiums gemäß Absatz 1 sein. Der Abschluss nach Absatz 1 sowie die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 sind Voraussetzung für die Anmeldung zur Master-Arbeit. Bei vergleichbaren Abschlüssen ist eine vorläufige Zulassung unter der Bedingung möglich, dass aufgrund fehlender Schwerpunktbildung notwendige Inhalte, die jedoch 30 CP nicht überschreiten dürfen, innerhalb einer bestimmten Frist als zusätzliche Anforderung nachgeholt werden oder dass Inhalte der Wahlmodule festgelegt werden. Die Summe der für den Abschluss des Studiums nach Absatz 1 erforderlichen Studieninhalte und der unter dem Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit zusätzlich nachzuholenden Studieninhalte, soweit sie nicht Gegenstand des Master-Studiengangs sind (Wahlmodule), darf 30 CP nicht überschreiten.

(4) Sind die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, erfolgt die Zulassung nach dem numerus clausus des Bachelorabschlusses. “

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen in Kraft.

Saarbrücken, 22. September 2023



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)